

Entscheidung Nr. 168/2018/2019

28.03.2019 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 28.03.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 28.800,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FC Union Berlin.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Union Berlin

26.03.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem 1. FC Union Berlin am 23.12.2018 in Aue

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 28.800,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FC Union Berlin.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins 1. FC Union Berlin.

Ergänzende Begründung:

Kurz nach Anpfiff der 2. Halbzeit wurden im Berliner Fanblock pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. Der Spielbetrieb wurde dadurch nicht beeinträchtigt. Nach der Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall geht der Kontrollausschuss von mindestens 40 pyrotechnischen Gegenständen aus. Im weiteren Spielverlauf wurden in der 60., 76. und 85. Spielminute insgesamt acht pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt; auch hier wurde der Spielbetrieb nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im

Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 28.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 02.04.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –